

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Sportgesetzes

Das NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 2 Z. 1 wird die Wortfolge „der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder die Stellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 35 Z. 2) oder Familienangehörigen im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 35 Z. 3)“ durch die Wortfolge „eines Drittstaates, dessen Staatsangehörige nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind“ ersetzt.

2. Dem § 35 werden folgende Z. 5 und Z. 6 angefügt:
 - „5. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABI.Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17.
 6. Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABI.Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1.“